

Darlehensvertrag

**Bauspardarlehen von insgesamt ca. 15.900 €
und Vorausdarlehen (Zinszahlungsdarlehen) von 30.000 €**

Bausparnummer: 26 849 906 G 01

23. Februar 2021

Darlehensnummer: KBF05 - 5 808 270/000-2 FI (bei Antwort bitte angeben)

Darlehensgeber

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken
Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall, Deutschland
- nachstehend auch "Bausparkasse/Kreditgeber" genannt -

Darlehensnehmer

Jan Carstensen, Alt Frösleer Weg 25, 24955 Harrislee, Deutschland
Torben Jensen, Schaarsteinweg 22, 20459 Hamburg, Deutschland
- nachstehend "Darlehensnehmer/Kreditnehmer" bzw. "Mitschuldner" genannt -

Darlehensnehmer für das aus dem Bausparvertrag resultierende Bauspardarlehen ist der jeweilige Bausparvertragsinhaber (nachstehend auch Bausparer genannt). Mitschuldner ist jeweils, wer nicht Bausparvertragsinhaber ist.

Darlehensvermittler

Britta Bubenger, Göhrener Weg 11, 24960 Glücksburg (Ostsee), Deutschland

Darlehensvertrag Vorausdarlehen (Zinszahlungsdarlehen)

Wesentliche Merkmale der Finanzierung

Die Bausparkasse gewährt dem Darlehensnehmer bis zur Zuteilung des Bausparvertrags (Vertragslaufzeit) ein Vorausdarlehen.

Das Vorausdarlehen ist ein tilgungsfreies Darlehen (Zinszahlungsdarlehen).

Bei dem vorliegenden Vorausdarlehensvertrag handelt es sich um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, der für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet wird.

Der Kredit wird weder durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert, noch ist er für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt (vergleiche § 491 Absatz 3, Nr. 2 BGB).

Während der Vertragslaufzeit bis zur Zuteilung des Bausparvertrags werden an die Bausparkasse nur Sollzinsen entrichtet. Anstelle der Tilgung werden während der Laufzeit die vereinbarten Sparbeiträge auf einen Bausparvertrag erbracht.

Das Vorausdarlehen wird bei Zuteilung des Bausparvertrags durch die Bausparsumme (Bausparguthaben und Bauspardarlehen) zurückgeführt.

Das Darlehensangebot ist an den Abschluss eines Bausparvertrags bei der Bausparkasse gebunden.

Bausparkassen dürfen sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszusahlen.

Konditionen Vorausdarlehen

Bausparvertrag	Tarif	Bausparsumme
26 849 906 G 01	Fuchslmmo 1 (XS)	30.000 €
Maximales Anfangsdarlehen		30.000,00 €
Maximaler Nettodarlehensbetrag		30.000,00 €
Auszahlungssatz		100 %
Sollzinssatz jährlich		2,420 %
Der Sollzinssatz ist bis zur Zuteilung gebunden.		
Effektiver Jahreszins für die Gesamtlaufzeit (§ 6 Absatz 8 Satz 4 PAngV)		3,08 %

Hierbei wurden die Kosten auf die Gesamtlaufzeit verrechnet.

Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurde die Besparung ab 1. April 2021 und eine Auszahlung zum 31. März 2021 angenommen.

Gesamtbetrag

36.231,50 €

5808270000-2 110086461 / 00003 / 00058<>



(alle vom Darlehensnehmer zu leistenden Teilzahlungen, einschließlich ggf. Tilgung, Zinsen und Kosten - soweit bezifferbar).

In die Berechnung des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags fließen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten sowie folgende gesetzliche Annahmen ein:

Das Darlehen gilt als erstmals zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen, der sich aus dem kürzesten zeitlichen Abstand zwischen diesem Zeitpunkt und der Fälligkeit der ersten vom Darlehensnehmer zu leistenden Zahlung ergibt.

Es wird angenommen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Darlehensvertrags gelten.

Die Raten und der Gesamtbetrag wurden aufgrund der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Konditionen errechnet. Die Anzahl und/oder die Höhe der Raten sowie die Höhe des Gesamtbetrags können sich bei einer Änderung der Konditionen erhöhen oder verringern.

Monatliche Sollzinsrate 60,50 €
Die Sollzinssraten sind monatlich im Voraus fällig und innerhalb der ersten 8 Tage jeden Monats kostenfrei zu entrichten.

Kosten
Jahresentgelt, jährlich 12,00 €

Abschlussgebühr, einmalig, sofort fällig 300,00 €

Die Abschlussgebühr wird mit den ersten Sparraten verrechnet, soweit diese nicht gesondert gezahlt wird.

Tilgung

Anstelle der direkten Tilgung wird ein Bausparvertrag angespart.

Bei Zuteilung des Bausparvertrags wird das Vorausdarlehen ohne besondere Erklärung mit den aus dem Bausparvertrag bereitgestellten Mitteln verrechnet. Hierfür erklärt der Darlehensnehmer unwiderruflich die Annahme der Zuteilung des Bausparvertrags.

Sparbeiträge

Neben den Sollzinsen für das Vorausdarlehen sind - bis der Bausparvertrag zugeteilt ist - folgende Sparbeiträge zu zahlen (ggf. abweichend vom Regelsparbeitrag nach § 2 der ABB):

monatlich 148,50 €

Hiervon abweichende monatliche Sparbeiträge sind nicht zulässig. Sondersparzahlungen auf den Bausparvertrag sind ab Auszahlung des Vorausdarlehens bis zu 5,000 % der Bausparsumme pro Kalenderjahr zulässig. Darüber hinausgehende Sondersparzahlungen sind ausgeschlossen und werden zurücküberwiesen. Wenn der Bausparvertrag durch die Sondersparzahlungen vor Ablauf der Sollzinsbindung zugeteilt wird, fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Solange der Darlehensnehmer die Sparbeiträge vertragsgemäß erbringt, wird der Darlehensgeber den Bausparvertrag nicht kündigen.

Bereitstellung/Nichtabnahme

Die Bereitstellungszinsen für das Vorausdarlehen betragen 2,40 % jährlich ab 1. März 2022 für das noch nicht ausgezahlte Vorausdarlehen bis zur Auszahlung oder bis zum Eingang der Nachricht, dass das (restliche) Vorausdarlehen nicht mehr abgenommen wird.

Für den Fall der Nichtabnahme kann die Bausparkasse, nach vorheriger Abnahmeaufforderung, für den nicht abgenommenen Teil des Vorausdarlehens zusätzlich den ihr hierfür entstandenen Schaden geltend machen (Nichtabnahmeentschädigung).

Dies gilt auch bei Nichtabnahme infolge ernsthafter Erfüllungsverweigerung durch den Darlehensnehmer.

Fällige Bereitstellungszinsen werden bei der Auszahlung gesondert eingezogen, können jedoch auch zu den Sollzinzzahlungs-terminen in Rechnung gestellt werden.

Die Bereitstellungsfrist für das angenommene Vorausdarlehen beträgt 18 Monate. Kann die Auszahlung innerhalb dieser Frist nicht vollständig vorgenommen werden, kann die Bausparkasse das Vorausdarlehen für den nicht abgenommenen Teil außerordentlich kündigen. In diesem Fall sind die Bereitstellungszinsen und die Nichtabnahmeentschädigung für nicht ausgezahlte Teile des Vorausdarlehens zur sofortigen Zahlung fällig.

Vorzeitige Erfüllung/Kündigung

Nach Zuteilung des Bausparvertrags wird das Vorausdarlehen ohne besondere Erklärung mit den aus dem Bausparvertrag bereitgestellten Mitteln verrechnet. Hierfür erklärt der Darlehensnehmer unwiderruflich die Annahme der Zuteilung des Bausparvertrags.

Die Bausparkasse kann das Vorausdarlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn



luzi-
(lusses be-
erbar).

- der Darlehensnehmer/Mitschuldner mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zins- und Tilgungsbeiträgen ganz oder teilweise und mindestens 10 % oder bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags von mehr als 3 Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Schuldner erfolglos eine Frist von 4 Wochen zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die Rückzahlung der gesamten Restschuld verlangt wird.
- der Wert der Sicherheiten sich so vermindert hat, dass keine ausreichende Sicherung des Darlehens mehr besteht und trotz Aufforderung weitere Sicherheiten innerhalb angemessener Frist nicht erbracht werden.
- der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bausparkasse für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.
- ein sonstiger gesetzlicher Kündigungsgrund vorliegt.
- wenn das Vorausdarlehen nicht für die in der eingereichten Kostenaufstellung angegebenen Maßnahmen verwendet wurde. Die Bausparkasse kann Nachweise für die Verwendung des Vorausdarlehens verlangen.
- in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Darlehen aus wichtigem Grund (z. B. nach §§ 313, 314 BGB) zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absatz 2 und 3 BGB) entbehrlich.

Der Darlehensgeber kann einen Verbraucherdarlehensvertrag nicht allein deshalb kündigen, auf andere Weise beenden oder seine Änderung verlangen, weil die vom Darlehensnehmer vor Vertragsschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers durch den Darlehensgeber nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dies findet jedoch keine Anwendung, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.

Bei mehreren Darlehensnehmern gelten die Bestimmungen über die Kündigung gegen alle, auch wenn die Voraussetzungen für die Kündigung des Darlehens nur in der Person eines Darlehensnehmers gegeben sind.

Stellt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG den Geschäftsbetrieb ein, ist das Darlehen zum 31. Oktober 2029 zur Rückzahlung fällig.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag mit einem gebundenen Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,

- wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, die Europäischen Gemeinschaften oder ausländische Gebietskörperschaften.
- in jedem Fall nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, die Europäischen Gemeinschaften oder ausländische Gebietskörperschaften.

Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen 2 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem der Sollzinssatz gebunden und das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, unter Einhaltung der Fristen des § 488 Absatz 3 Satz 2 BGB vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten und seit dem vollständigen Empfang des Darlehens 6 Monate abgelaufen sind. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat.

Enthält der Darlehensvertrag einen veränderlichen Sollzinssatz, kann der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, die Europäischen Gemeinschaften oder ausländische Gebietskörperschaften.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach §§ 313, 314 BGB kommt bei schwerwiegenden Ver-

580827000-2 110086461 / 00004 / 00058



tragsverletzungen des Darlehensgebers in Betracht. Bei umfassender Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vertragspartner und aller Umstände des Einzelfalls muss eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vertragsgemäßen Ende nicht zumutbar sein. Dies setzt schwerwiegende schuldhaftige Pflichtverletzungen voraus.

Ablösungsentschädigung: Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung der Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag hat der Kreditnehmer der Bausparkasse denjenigen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der vorzeitigen Rückzahlung entsteht. Der Berechnung dieses Schadens wird die Bausparkasse die Aktiv-Passiv-Berechnungsmethode zugrunde legen, welche davon ausgeht, dass die durch die Rückzahlung frei gewordenen Mittel laufzeitkongruent in Hypothekendarlehen angelegt werden.

Im Fall eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags kann der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags ist der Schaden zu ersetzen, der aus der vorzeitigen Rückzahlung entsteht. Diesen Schaden wird die Bausparkasse nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich gesunkenes Zinsniveau,
- die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den dem Darlehensgeber entgehenden Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten

berücksichtigen.

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird folgende Beträge nicht überschreiten:

- 1 % bzw., wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als 1 Jahr beträgt, 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags.
- Den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde.

Verzug

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Kündigung des Darlehens, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen). Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen ein Verzugszinssatz von jährlich 5,0 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet. Dessen Höhe wird von der Deutschen Bundesbank jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres veröffentlicht (www.bundesbank.de).

Der Basiszins verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.

Sicherheiten

Das Darlehen wird ohne dingliche Sicherheit gewährt (Blankodarlehen).

Der Eigentümer tritt hiermit alle Ansprüche auf Auszahlung von Verkaufs- und Versteigerungserlösen, soweit solche im Fall einer Veräußerung oder Versteigerung des Objekts dem Eigentümer zustehen, sicherungshalber an die Bausparkasse ab.

Abtretung von Lohn-/Gehalts-/Renten-/Pensionsansprüchen

Der Schuldner (Darlehensnehmer, Mitschuldner) tritt zur Sicherung aller Ansprüche der Bausparkasse aus diesem Darlehensvertrag den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Gehalts- und Lohnansprüche sowie alle sonstigen, auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden oder sich aus dem Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche, insbesondere Provisionsansprüche, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Arbeitnehmersparzulagen und Abfindungsansprüche gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber oder seine eventuellen Renten- und Pensionsansprüche gegen die Deutsche Rentenversicherung, die Träger der Beamten- und Soldatenversorgung oder sonstige Versorgungsträger in Höhe des Anfangsdarlehens zuzüglich eines Pauschalbetrags von 20 % für Zinsen, sonstige Darlehenskosten, ggf. Rechtsverfolgungskosten und Verzugschaden an die Bausparkasse ab.

Zusätzlich verpfändet der Bausparer hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Rechte aus den vorfinanzierten Bausparverträ-

Ben an die Bauspar-
Der Bausparvertrag A
das Vorausdarlehen vo
Aufrechnung/Zurück
Der Darlehensnehmer
tig festgestellt i
Die Bausp
dann

Risikolebensversicherung

Für das Vorausdarlehen kann keine Risikolebensversicherung nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) abgeschlossen werden.

Darlehenver

Wesentliche Merk
Bei dem vorliegen
wohnwirtsch
Der K

Darlehensvertrag Bauspardarlehen

23. Februar 2021

Wesentliche Merkmale der Finanzierung

Bei dem vorliegenden Bauspardarlehenvertrag handelt es sich um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, der für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet wird.

Der Kredit wird weder durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert, noch ist er für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt (vergleiche § 491 Absatz 3, Nr. 2 BGB).

Zur Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehen sind monatliche Teilzahlungen (Zins- und Tilgungsbeiträge) zu entrichten. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in der monatlichen Teilzahlung enthaltenen Sollzinsbeträge zugunsten der Tilgung.

Die gewünschte Finanzierung ergibt sich aus:

Konditionen Bauspardarlehen**Bausparvertrag**

26 849 906 G 01

Tarif

Fuchslmmo 1 (XS)

Bausparsumme

30.000 €

Der Vertrag ist noch nicht zugeteilt. Das Bauspardarlehen steht nach Zuteilung des Bausparvertrags bereit.

Bis zur Zuteilung gewährt die Bausparkasse ergänzend Folgendes: Vorausdarlehen

Maximales Anfangsdarlehen	15.900,00 €
Maximaler Nettodarlehensbetrag	15.900,00 €
Voraussichtlicher Darlehensanspruch bei prognostizierter Zuteilung und vertragsgemäßer monatlicher Sparleistung von 148,50 €	15.046,18 €

Die tatsächliche Höhe des Bauspardarlehen ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bausparsumme und dem Bausparguthaben. Veränderungen auf dem Bausparkonto verändern die Höhe des Anfangsdarlehen/den Nettodarlehensbetrag.

Veränderungen auf dem Bausparkonto verändern außerdem die von der Darlehenshöhe abhängigen Kosten. Bei der Berechnung dieser Angaben ist die Bausparkasse von der derzeit möglichen Darlehenshöhe ausgegangen.

Die Konditionen beruhen auf einer Wahlzuteilung (§ 6 ABB) mit einem gewählten Mindestsparguthaben von 46 % der Bausparsumme (Wahlzuteilungsprozentsatz).

Sollzinssatz jährlich	1,400 %
Der Sollzinssatz ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Bauspardarlehen gebunden.	
Effektiver Jahreszins	1,74 %
Hierbei wurden die Kosten auf die Gesamtlaufzeit verrechnet.	
Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurde eine Auszahlung zum 31. März 2021 angenommen.	

Gesamtbetrag	15.724,99 €
(alle vom Darlehensnehmer zu leistenden Teilzahlungen, einschließlich ggf. Tilgung, Zinsen und Kosten - soweit bezifferbar).	

In die Berechnung des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags fließen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten sowie folgende gesetzliche Annahmen ein:

Das Darlehen gilt als erstmals zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen, der sich aus dem kürzesten zeitlichen Abstand zwischen diesem Zeitpunkt und der Fälligkeit der ersten vom Darlehensnehmer zu leistenden Zahlung ergibt.

Es wird angenommen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Darlehensvertrags gelten.

Die Raten und der Gesamtbetrag wurden aufgrund der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Konditionen errechnet. Die Anzahl und/oder die Höhe der Raten sowie die Höhe des Gesamtbetrags können sich bei einer Änderung der Konditionen erhöhen oder verringern.

Monatlicher Zins- und Tilgungsbeitrag	209,00 €
---------------------------------------	----------

Zur Verzinsung und Tilgung siehe § 11 im Vertragsabschnitt "Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge" (ABB).

Der Zins- und Tilgungsbeitrag wird aus dem Wahlzuteilungsprozentsatz errechnet. Der Beitrag ist konstant und verringert sich nicht durch weitere Einzahlungen.

Die Zins- und Tilgungsbeiträge sind monatlich, Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats, an die Bausparkasse zu zahlen.

Der erste Zins- und Tilgungsbeitrag ist im ersten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im vierten Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit des ersten Zins- und Tilgungsbeitrags mit.

Auf Basis der bei Darlehensvertragsabschluss maßgeblichen Darlehensbedingungen ergibt sich eine voraussichtliche Darlehenslaufzeit von 6 Jahren 4 Monaten.

Die Anzahl der Teilzahlungen (Zins- und Tilgungsbeiträge) beträgt 76.

Kosten

Die Beitragshöhe für eine eventuelle freiwillige Bauspar-Risikolebensversicherung für das Bauspardarlehen für

JAN CARSTENSEN

Vorname und Name des Versicherungsnehmers

ergibt sich aus einem späteren Angebot über den Abschluss einer Risikolebensversicherung, das der Bausparer erhält, sofern er bei Zuteilung des Bausparvertrags die dann hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllt.

TORBEN JENSEN

Vorname und Name des Versicherungsnehmers

ergibt sich aus einem späteren Angebot über den Abschluss einer Risikolebensversicherung, das der Bausparer erhält, sofern er bei Zuteilung des Bausparvertrags die dann hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllt.

Bitte beachten Sie die Ausführungen unter "Abschlussvereinbarung für eine freiwillige Risikolebensversicherung", die dem Bausparer in dieser Vertragsurkunde, aber außerhalb der Bauspar-Vorfinanzierung angeboten wird.

Abtretung der Risikolebensversicherung

Der Bausparer tritt hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus einer eventuell später abgeschlossenen Risikolebensversicherung für das Bauspardarlehen an die Bausparkasse ab.

Sicherheiten

Das Darlehen wird ohne dingliche Sicherheit gewährt (Blankodarlehen).

Der Eigentümer tritt hiermit alle Ansprüche auf Auszahlung von Verkaufs- und Versteigerungserlösen, soweit solche im Fall einer Veräußerung oder Versteigerung des Objekts dem Eigentümer zustehen, sicherungshalber an die Bausparkasse ab.

Abtretung von Lohn-/Gehalts-/Renten-/Pensionsansprüchen

Der Schuldner (Darlehensnehmer, Mitschuldner) tritt zur Sicherung aller Ansprüche der Bausparkasse aus diesem Darlehensvertrag den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Gehalts- und Lohnansprüche sowie alle sonstigen, auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden oder sich aus dem Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche, insbesondere Provisionsansprüche, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Arbeitnehmersparzulagen und Abfindungsansprüche gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber oder seine eventuellen Renten- und Pensionsansprüche gegen die Deutsche Rentenversicherung, die Träger der Beamten- und Soldatenversorgung oder sonstige Versorgungsträger in Höhe des Anfangsdarlehens zuzüglich eines Pauschalbetrags von 20 % für Zinsen, sonstige Darlehenskosten, ggf. Rechtsverfolgungskosten und Verzugschaden an die Bausparkasse ab.

Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Darlehensnehmer/Mitschuldner ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Darlehensnehmer/Mitschuldner aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Darlehensnehmer/Mitschuldner wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

Dies gilt nicht für Forderungen, die dem Darlehensnehmer/Mitschuldner aufgrund eines Rückgewährschuldverhältnisses, insbesondere nach Ausübung eines Widerrufsrechts, zustehen.

Vorzeitige Erfüllung/Kündigung

Die Bausparkasse kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

- der Darlehensnehmer/Mitschuldner mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zins- und Tilgungsbeiträgen ganz oder teilweise und mindestens 10 % oder bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags von mehr als 3 Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Schuldner erfolglos eine Frist von 4 Wo-

an die Bau-
ers, bei Teilzahl-
in Bausparer die Fällig-
liche Darle-

chen zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die Rückzahlung der gesamten Restschuld verlangt wird.

- der Wert der Sicherheiten sich so vermindert hat, dass keine ausreichende Sicherung des Darlehens mehr besteht und trotz Aufforderung weitere Sicherheiten innerhalb angemessener Frist nicht erbracht werden.
- der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bausparkasse für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.
- ein sonstiger gesetzlicher Kündigungsgrund vorliegt.
- in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Darlehen aus wichtigem Grund (z. B. nach §§ 313, 314 BGB) zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absatz 2 und 3 BGB) entbehrlich.

Der Darlehensgeber kann einen Verbraucherdarlehensvertrag nicht allein deshalb kündigen, auf andere Weise beenden oder seine Änderung verlangen, weil die vom Darlehensnehmer vor Vertragsschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers durch den Darlehensgeber nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dies findet jedoch keine Anwendung, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.

Bei mehreren Darlehensnehmern gelten die Bestimmungen über die Kündigung gegen alle, auch wenn die Voraussetzungen für die Kündigung des Darlehens nur in der Person eines Darlehensnehmers gegeben sind.

Der Darlehensnehmer/Mitschuldner ist berechtigt, das Darlehen jederzeit vollständig zurückzahlen oder Sondertilgungen zu leisten.

Verzug

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Kündigung des Darlehens, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen). Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen ein Verzugszinssatz von jährlich 5,0 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet. Dessen Höhe wird von der Deutschen Bundesbank jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres veröffentlicht (www.bundesbank.de).

Der Basiszins verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.

Sonstiges

Tilgungsplan: Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Kredits bestimmt, kann der Kreditnehmer von der Bausparkasse jederzeit einen Tilgungsplan verlangen.

Die beiliegenden Auszüge aus den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) sind Bestandteil dieses Darlehensvertrags.

Nimmt der Darlehensnehmer/Mitschuldner eine Änderung dieses Darlehensvertrags vor, so verzichtet dieser für den Fall, dass die Bausparkasse damit einverstanden ist, auf den Zugang der Einverständniserklärung der Bausparkasse.

Veränderungen des Bausparvertrags (abhängig vom jeweiligen Tarif - z. B. Vertragsänderungen, Wechsel der Tarifvariante, Änderungen bei Mehr- oder Wahlzuteilung) sind nur vor Zuteilung möglich und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bausparkasse, die von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden kann.

Die Bausparkasse kann sämtliche Unterlagen, die sich auf das Schuldverhältnis und seine Sicherung beziehen, einem von ihr bestimmten Schuldner oder Eigentümer aushändigen.

Die Bausparkasse ist ermächtigt, nach ihrem Ermessen bei Behörden, Vor-, Gleich- und Nachranggläubigern Auskünfte über deren jeweilige Forderung und etwaige Rückstände sowie über behördliche Bauauflagen einzuholen, außerdem in die Bauakten und das Grundbuch Einsicht zu nehmen sowie Kopien fertigen zu lassen.

Sofern der Bausparvertrag nicht von der Bausparkasse vor- oder zwischenfinanziert wird, gilt: Hat der Darlehensnehmer/Bausparer das Bauspardarlehen innerhalb von 2 Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, kann ihm die Bausparkasse eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht verpflichtet, es sei denn, der Bausparer/Darlehensnehmer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen. Es gilt deutsches Recht.

5808270000-2 110086461 / 00007 / 00058



Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Beschwerden können Sie sich an folgende Anschrift wenden:

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Beschwerdeservice

Crailsheimer Straße 52 in 74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 46-4739

E-Mail: Beschwerdeservice@schwaebisch-hall.de

Die Bausparkasse nimmt am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bausparkasse besteht daher für Sie die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. anzurufen (<https://www.schlichtungsstelle-bausparen.de/>). Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V., die auf Wunsch von der Schlichtungsstelle zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Verband der Privaten Bausparkassen e. V., Schlichtungsstelle Bausparen, Postfach 30 30 79, 10730 Berlin, Fax 030 590091 501, E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de, zu richten.

Haben Sie Ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, können Sie sich auch an folgende Beschwerdeinstanz wenden: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/consumer-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net/make-complaint-about-financial-service-provider-another-eea-country_de

Aufsichtsbehörde

Die für die Bausparkasse zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank (EZB)

60640 Frankfurt am Main

Telefon: 069 13440

Internet: www.ecb.europa.eu

Auszahlungsvor
Die Bausparkasse ist be
stellt wurden.
Auszahlungen
bzw. Zwi

Auszahlungsvoraussetzungen

Die Bausparkasse ist berechtigt, die Auszahlung des Darlehens zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht unwiderruflich bestellt wurden.

Auszahlungen erfolgen nach Zuteilung des jeweiligen Bausparvertrags, sofern nicht vorher Zahlungen aufgrund einer Vor- bzw. Zwischenfinanzierung erfolgen können. Zusätzlich müssen folgende Unterlagen vorliegen bzw. Bedingungen erfüllt sein:

- Ein vollständiges **Exemplar des Darlehensvertrags inklusive Sicherungsvertrag**, mit der **Unterschrift** des Darlehensnehmers und evtl. Mitschuldner (im Vertragsabschnitt Vertragsschluss) und auf der **Empfangsbestätigung** (auf dem letzten Blatt der Vertragsurkunde)
- Ausgefüllter **Zahlungsauftrag** (im Vertragsabschnitt Zahlungsauftrag)

5808270000-2 110086461 / 00008 / 00058



Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge

Hinweis zur Abtretbarkeit
darlehensverträge) und zur
Die Bausparkasse darf ohne
Fällen ohne Zustimmung der
Abtretung/Verpflichtung
von Informat...

Tarif Fuchs 04 (Fassung November 2018)

§11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

- (1) Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.
- (2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich - Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats - einen Tilgungsbeitrag zu zahlen.
Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsen zugunsten der Tilgung.
- (3) Entgelte, Gebühren, Aufwendungsersatz gemäß § 17 und gegebenenfalls Versicherungsprämien für die Risikolebensversicherung gemäß § 8 werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.
- (5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer den fünften Teil des Restdarlehens oder mehr in einem Betrag, mindestens aber 2.000 € als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass der Tilgungsbeitrag im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§16 Kontoführung

- (1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffenden Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Aufwendungsersatz und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.
- (2) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang in Textform Widerspruch erhebt.

§17 Jahresentgelt, Entgelte und Aufwendungsersatz

- (1) Der Bausparer erwirbt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge einen Rechtsanspruch (Anwartschaft) auf die Gewährung eines Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse. Für die Verschaffung und Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft erhebt die Bausparkasse in der Sparphase zudem ein Jahresentgelt. Dieses kann bis zu 36 € jährlich betragen. Die aktuelle Höhe des Jahresentgelts wird unter www.schwaebisch-hall.de veröffentlicht.
Das jeweilige Jahresentgelt wird bei Abschluss des Bausparvertrags vereinbart und bleibt dann bis zur Auszahlung/Rückzahlung des Bausparguthabens unverändert. Wird die Bausparsumme jedoch erhöht, gilt für den gesamten erhöhten Bausparvertrag ab dem Jahr der Erhöhung das im Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltende Jahresentgelt.
Das Jahresentgelt wird jeweils zum Beginn des Jahres dem Bausparkonto belastet. Im ersten Vertragsjahr wird ein anteiliges Jahresentgelt ab Anfang des Monats des Vertragsbeginns berechnet. Im Jahr der letzten Belastung erfolgt eine anteilige Rückvergütung.
- (2) Ein etwaiger Anspruch der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- (3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse besondere über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen, die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.
- (4) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
- (5) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.



Hinweis zur Abtretbarkeit der Forderungen aus diesem Darlehensvertrag (soweit zutreffend auch Zwischenkredit-, Vorausdarlehensvertrag) und zur Übertragbarkeit dieses Vertragsverhältnisses:

Die Bausparkasse darf ohne Zustimmung des Darlehensnehmers Forderungen aus diesem Darlehensvertrag abtreten, soweit dies nicht nachfolgend ausgeschlossen ist. Die Bausparkasse darf dieses Vertragsverhältnis in den nachfolgend beschriebenen Fällen ohne Zustimmung des Darlehensnehmers auf einen Dritten übertragen.

Abtretung/Verpfändung von Darlehensforderungen; Übertragung des Vertragsverhältnisses; Einwilligung in die Weitergabe von Informationen.

- (1) Die Bausparkasse darf Forderungen gegen den Darlehensnehmer aus diesem Darlehensvertrag ausschließlich zum Zweck der Mittelbeschaffung der Bausparkasse für die Vergabe von Darlehen (Refinanzierung) an Kreditinstitute mit Sitz in der EU oder in der Schweiz abtreten, verpfänden oder auf sonstige Weise verwenden (z. B. durch Eintragung in ein Refinanzierungsregister gemäß § 22a KWG). Diese Berechtigung umfasst auch Sicherheiten, die zur Sicherung der Forderung dienen.
- (2) Die Bausparkasse darf dieses Vertragsverhältnis nach Vorschriften des Umwandlungsgesetzes insgesamt auf einen Dritten im Wege der Umwandlung (z. B. Verschmelzung) übertragen.
- (3) Die Bausparkasse darf die für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Informationen (Personalien und wirtschaftliche Verhältnisse des Darlehensnehmers, Angaben zum Darlehen sowie Informationen zu den Sicherheiten) dem jeweiligen Vertragspartner der Bausparkasse sowie solchen Personen zur Verfügung stellen, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Durchführung dieser Maßnahmen einzubinden sind (z. B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare, Rating-Agenturen, Kreditinstitute). **Hierzu erteilt der Darlehensnehmer der Bausparkasse seine ausdrückliche Zustimmung und befreit die Bausparkasse insoweit vom Bankgeheimnis.**
- (4) Die Bausparkasse wird die Empfänger der Informationen im Sinn des Absatz 3 vor Übermittlung dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsüblicher Regelung besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle übermittelten Informationen in Bezug auf den Darlehensnehmer zu wahren und von diesen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 erforderlich ist.

Es besteht generell die Möglichkeit, dass das Darlehensverhältnis im Wege der Betriebsumwandlung übergeht.

5808270000-2 110086461 / 00009 / 00058



Widerrufsinformation

für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge

Sicherheit

Sicherungsnet
Bausparkasse
Bausparkasse

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten haben. Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung Ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift Ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Crailsheimer Str. 52, 74523 Schwäbisch Hall, Deutschland, Fax 0791 46-2628.

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, **haben Sie es spätestens** innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 2,02 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.



30.000 €

bitte an

land
and
genannt -

Bauspard
, wer nich

), Deutsc

ahlun

g des Ba

(darlehen)
einen All

ast besic
richtend
1 Absatz
s werde
Sparbei
die Bau

bei der
sparsur

)

gV)

ab 1. A

Bausparurkunde

für Herrn Jan Carstensen

Alt Frösleer Weg 25, 24955 Harrislee



Ihr Bausparvertrag im Überblick:

Bausparnummer	26 849 906 G 01
Bausparsumme	30.000 €
Tarif	Fuchslmmo 1 (XS)
Vertragsbeginn	19. Februar 2021
Guthabenzins	0,10 % jährlich

Regelsparbeitrag (§ 2 ABB)	150,00 €
Gebundener Sollzins	1,40 % jährlich
Jahresentgelt	12,00 €

Wahlzuteilung 46 %

Ihre Vertrags-IBAN:
DE53 5006 0414 2684 9906 01
Bitte für Überweisungen verwenden

Schwäbisch Hall, 22. Februar 2021

	
Reinhard Klein	Mike Kammann
Vorstandsvorsitzender	Vorstand

26849906G01 12393514 / 00002 / 00002

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall • Telefon 0791 46-4646, Telefax 0791 46-2628
schwaebisch-hall.de/mein-konto • Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 570105 • USt-IdNr.: DE146782527
Vorstand: Vorsitz Reinhard Klein, Jürgen Gießler, Mike Kammann, Peter Magel • Aufsichtsrat: Vorsitz Dr. Cornelius Riese
Bankverbindung: DZ BANK AG, IBAN: DE96 5006 0400 0000 0114 04, BIC: GENODEFFXXX

